

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Johannes Gerster (Mainz), Wolfgang Zeitlmann, Dr. Paul Laufs, Meinrad Belle, Dr. Joseph-Theodor Blank, Dr. Heribert Blens, Monika Brudlewsky, Hartmut Büttner (Schönebeck), Joachim Clemens, Günter Klein (Bremen), Hartmut Koschyk, Franz Heinrich Krey, Dr. Rolf Olderog, Dr. Peter Paziorek, Otto Regenspürger, Dr. Andreas Schockenhoff, Werner H. Skowron, Erika Steinbach-Hermann, Michael Stübgen, Dr. Roswitha Wisniewski, Dr. Alfred Dregger, Dr. Wolfgang Bötsch und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Dr. Burkhard Hirsch, Dr. Jürgen Schmieder, Heinz-Dieter Hackel, Wolfgang Lüder, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Gerhart Rudolf Baum, Manfred Richter (Bremerhaven), Dr. Hermann Otto Solms und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesarchivgesetzes

A. Problem

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Unterlagen der SED, Massenorganisationen und Blockparteien, die aufgrund der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben entstanden sind und die im Eigentum des Bundes stehen, als Archivgut des Bundes dem Bundesarchiv zugeführt werden. Damit sollen sie auf Dauer gesichert, nutzbar gemacht und einer wissenschaftlichen Verwertung zugeführt werden.

B. Lösung

Einfügung entsprechender Bestimmungen in das Bundesarchivgesetz

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesarchivgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesarchivgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 912), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 9 erhält folgenden Wortlaut:

„(9) Unterlagen im Sinne dieses Gesetzes sind auch solche der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands sowie der übrigen Parteien und der Massenorganisationen der Deutschen Demokratischen Republik, soweit sie die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben betreffen.“

b) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Bonn, den 20. März 1991

Johannes Gerster (Mainz)
Wolfgang Zeitlmann
Dr. Paul Laufs
Meinrad Belle
Dr. Joseph-Theodor Blank
Dr. Heribert Blens
Monika Brudlewsky
Hartmut Büttner (Schönebeck)
Joachim Clemens
Günter Klein (Bremen)
Hartmut Koschyk
Franz Heinrich Krey
Dr. Rolf Olderog
Dr. Peter Paziorek
Otto Regenspurger
Dr. Andreas Schockenhoff
Werner H. Skowron
Erika Steinbach-Hermann
Michael Stübgen
Dr. Roswitha Wisniewski
Heinrich Seesing

Hans-Joachim Fuchtel
Georg Brunnhuber
Simon Wittmann (Tännesberg)
Hans-Werner Müller (Wadern)
Erwin Hermann Marschewski
Heinz Schemken
Bernd Wilz
Alfons Müller (Wesseling)
Wolfgang Zöllner
Johannes Ganz (St. Wendel)
Dr. Martin Mayer (Siegertsbrunn)
Editha Limbach
Kurt Rossmanith
Michael Wonneberger
Wolfgang Börnsen (Bönstrup)
Peter Harry Carstensen (Nordstrand)
Dr. Hans-Joachim Sopart
Klaus Bühler (Bruchsal)
Anneliese Augustin
Dirk Erik Fischer (Hamburg)
Claus Jäger

Dr. Ruprecht Vondran
Rosemarie Priebus
Dr. Harald Kahl
Hans-Dirk Bierling
Wolfgang Dehnel
Dr. Gerhard Friedrich
Dr. Renate Hellwig
Dr. Alfred Dregger,
Dr. Wolfgang Bötsch
und Fraktion

Dr. Burkhard Hirsch
Dr. Jürgen Schmieder
Heinz-Dieter Hackel
Wolfgang Lüder
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Gerhart Rudolf Baum
Manfred Richter (Bremerhaven)
Dr. Hermann Otto Solms
und Fraktion

Begründung

Die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands (SED) war gemäß Artikel 1 der Verfassung der DDR staatsleitendes Verfassungsorgan. Die SED leitete den von ihr geschaffenen Staatsapparat umfassend an und kontrollierte ihn. Für alle Staatsorgane und Staatsfunktionäre waren die Parteibeschlüsse unmittelbar verbindlich und hatten Vorrang vor den Gesetzen.

Dies bedeutete die völlige Unterordnung des Staatsapparates unter die Beschlüsse und Weisungen des Politbüros. Neben dem Politbüro waren insbesondere wesentlicher Teil der politischen Gewalt des SED-Regimes Zentralkomitee und Generalsekretär. Wegen der engen Verflechtung von SED und Staat in diesen Bereichen sind grundsätzlich alle Unterlagen, die hier entstanden sind, in Wahrnehmung staatlicher Aufgaben entstanden und damit staatliche Unterlagen.

Soweit diese Voraussetzungen auch für die Unterlagen von Massenorganisationen und Blockparteien vorliegen, da sie die SED bei der Ausübung ihrer staatstragenden Funktion unterstützt haben, gilt ähnliches. Auch hier können Unterlagen während des SED-Regimes aufgrund der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben entstanden sein, die nun mit dem Ende der Herrschaftsgewalt der SED dem Bund zustehen.

Ausgenommen sind die individualbezogenen Unterlagen.

Als Archivgut des Bundes, das in Wahrnehmung staatlicher Aufgaben entstanden ist, kommen insbesondere in Betracht:

Unterlagen

- des Generalsekretärs,
- des Politbüros,
- des Zentralkomitees sowie
- sonstige Unterlagen, die staatliches Handeln betreffen, insbesondere auch zur Vorbereitung von Parteitagsbeschlüssen.

Als Archivgut des Bundes kommen insbesondere nicht in Betracht:

- Unterlagen über rein parteiorganisatorische Vorgänge,
- Mitgliederkarteien und sonstige auf Parteimitglieder bezogene Vorgänge,
- Unterlagen über Parteivermögen, Finanzen und sonstige wirtschaftliche Vorgänge.

Die Ergänzung des Bundesarchivgesetzes dient der Klarstellung.

Da die Unterlagen der SED, Massenorganisationen und Blockparteien, die aufgrund der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben entstanden sind, im Eigentum des Bundes stehen, sollen sie als Archivgut des Bundes dem Bundesarchiv zugeführt werden, um sie auf Dauer zu sichern, nutzbar zu machen und wissenschaftlich zu verwerten (§ 1).

Von der Regelung nicht erfaßt werden die Unterlagen, die der SED, den Blockparteien und Massenorganisationen als deren Vermögen zuzuordnen sind. Die Rechte Dritter bleiben unberührt.

